

Nachtspeicheröfen-Entsorgung (asbesthaltig)

**Nachtspeicheröfen sind lt. Gesetz als gefährlicher Abfall (AVV-Nr. 160212*,
Abfallbezeichnung: Gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten) zu entsorgen.**

Asbeststäube können eingeatmet werden und zu Lungenkrebs führen. Deshalb werden mögliche Gesundheitsgefährdungen durch asbesthaltige Bauteile in älteren Speicherheizgeräten vermehrt diskutiert. Oftmals wird der Eindruck erweckt, das Heizen mit diesen Geräten sei gefährlich. Das ist nicht richtig.

Messungen neutraler Institute wie TÜV oder DEKRA bestätigen, dass von **unbeschädigten Geräten** keine Gefahr ausgeht. Ein sofortiger Austausch ist daher nur in Ausnahmefällen erforderlich. Ältere Speicherheizgeräte enthalten asbesthaltige Bauteile. Sie nähern sich dem Ende ihrer technischen Nutzungsdauer. Die Modernisierung der Heizungsanlage wäre deshalb ohnehin empfehlenswert.

Neben Asbest können Nachtstromspeicheröfen auch Chrom VI und PCB enthalten.

Wie sollten Sie vorgehen, wenn Sie Ihr Elektro-Speicherheizgerät ersetzen oder erneuern wollen?

1. Schritt:

Geräteausbau:

Der Ausbau von Nachtspeicher-Heizgeräten sollte nur durch Fachfirmen durchgeführt werden. Die für den Ausbau beauftragten Fachfirmen müssen einen gültigen Sach- und Fachkundenachweis nach den technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 519) haben.

Ein Nachweis der Fachkunde ist dem Anlieferungsschein beizufügen. Die Fachfirma muss bestätigen, dass die Lüftungsschlitze verklebt sind und die Geräte ohne das Öffnen der Gerätehülle oder eine Zerlegung demontiert wurden.

2. Schritt:

Geräteentsorgung:

Eine Anlieferung von Geräten ist im Main-Kinzig-Kreis ausschließlich auf der aQa-Übergabestelle in Schlüchtern möglich.

Elektro-speicherheizgeräte dürfen grundsätzlich nicht zerlegt auf der aQa-Übergabestelle in Schlüchtern angeliefert werden.

Anlieferung auf der aQa-Übergabestelle Schlüchtern:

Seit Februar 2016 fallen auch Nachtspeicheröfen unter den Geltungsbereich des Elektro- Geräte-Gesetzes (ElektroG). Nachtspeicheröfen von Privathaushalten können deshalb kostenlos auf der Übergabestelle angeliefert werden.

Die Anlieferung der Geräte ist ausschließlich donnerstags, von 10.⁰⁰ Uhr bis 12.⁰⁰ Uhr möglich.

Es ist nur eine Anlieferung von bis zu fünf Geräten möglich.

Voraussetzung für die kostenlose Annahme ist:

- Die Geräte müssen aus dem Main-Kinzig-Kreis (außer Maintal) stammen.
- Anlieferung des kompletten, nicht zerlegten Ofens.
- Sämtliche Geräteöffnungen und Kanten müssen staubdicht verschlossen, d.h. mit reißfestem Gewebeklebeband verklebt sein.
- Oder das gesamte Gerät ist komplett staubdicht in reißfester Folie oder in einem Big-Bag verpackt.
- Jedes Gerät muss einzeln auf einer Palette sitzend und mit Transportsicherung versehen angeliefert werden.
- Die Abgabe der Geräte muss mindestens einen Werktag vor der Abgabe telefonisch unter 0151 – 11351306 angemeldet werden.
- Bei Abgabe der Geräte ist ein ausgefüllter Herkunftsnachweis vorzulegen.
- Final entscheidet der Annahmestellenleiter über die Annahme der angelieferten Geräte (laut ElektroG § 13 Abs. 5).

Neben Asbest können Nachtspeicheröfen auch Chrom VI und polychlorierte Biphenyle (PCB) enthalten. Deshalb gilt auch für asbestfreie Nachtspeicheröfen: Eine Anlieferung ist ausschließlich auf der aQa Übergabestelle in Schlüchtern möglich. Es gelten die gleichen Voraussetzungen wie für asbesthaltige Geräte.

Es gelten Grundsätzlich die Ausführungen des ElektroG § 13 (Abs. 1, 2 + 5).

(1) Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger richten im Rahmen ihrer Pflichten nach § 20 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes Sammelstellen ein, an denen Altgeräte aus privaten Haushalten ihres Gebietes angeliefert werden können (Bringsystem). Altgeräte aus privaten Haushalten, die von Gewerbetreibenden oder Vertreibern angeliefert werden, gelten als Altgeräte aus privaten Haushalten des Gebietes des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers, in dem der Gewerbetreibende oder Vertreter seine Niederlassung hat.

(2) Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger können die Annahme an einzelnen Sammelstellen auf bestimmte Altgerätegruppen nach § 14 Absatz 1 Satz 1 beschränken, wenn dies aus Platzgründen unter Berücksichtigung der sonstigen Wertstoffeffassung im

Einzelfall notwendig ist und die Erfassung aller Altgerätegruppen nach § 14 Absatz 1 Satz 1 im Entsorgungsgebiet des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers sichergestellt ist.

(5) Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger können die kostenlose Annahme von Altgeräten ablehnen, die auf Grund einer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellen. Satz 1 gilt insbesondere, sofern asbesthaltige Nachtspeicherheizgeräte nicht ordnungsgemäß durch Fachpersonal abgebaut und verpackt wurden oder beschädigt beim öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger angeliefert werden. Bei Anlieferungen von mehr als 20 Geräten der Gruppen 1, 4 und 6 nach § 14 Absatz 1 Satz 1 sind Anlieferungsort und -zeitpunkt vorab mit dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger abzustimmen. Die Überlassungspflichten privater Haushaltungen nach § 17 Absatz 1 Satz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und die Entsorgungspflichten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger für Abfälle aus privaten Haushaltungen nach § 20 Absatz 1 und 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes bleiben von den Sätzen 1 und 2 unberührt.

Noch Fragen? Wir helfen Ihnen gerne weiter unter ☎ 06187 / 90707 - 33620.